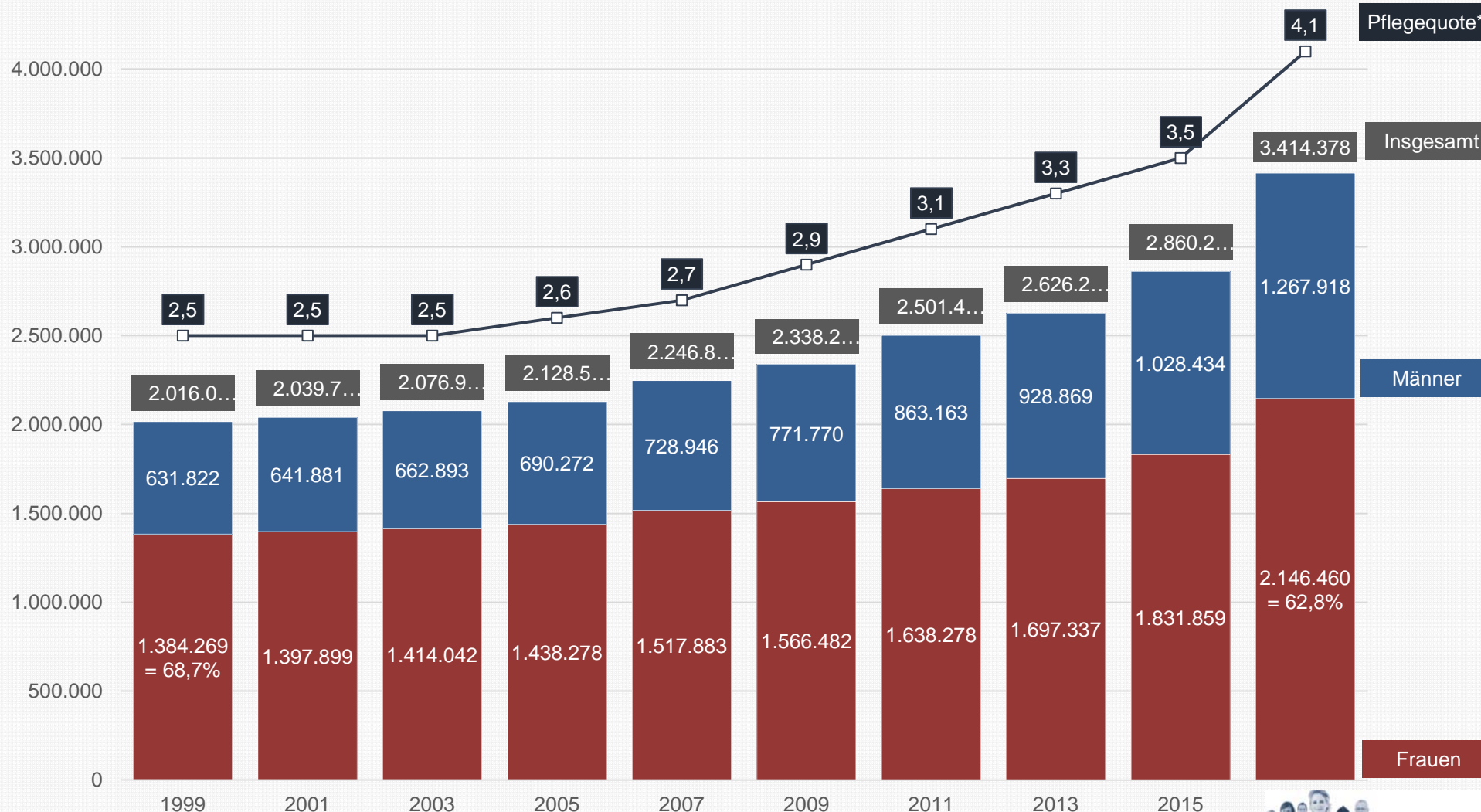


■ Pflegebedürftige und Pflegequote* 1999 - 2017** Insgesamt und nach Geschlecht



* Pflegebedürftige in Prozent der Bevölkerung ** Jahresende
Quelle: Statistisches Bundesamt (2019): Pflegestatistik 2017



Pflegebedürftige und Pflegequote 1999 - 2017

Die Zahl der Pflegebedürftigen in Deutschland, definiert und erfasst als Empfänger von Leistungen der Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflegeversicherung), steigt kontinuierlich an. 1999 wurden etwa 2 Millionen Pflegebedürftige gezählt und im Jahr 2015 waren es schon fast 2,9 Millionen. Dies entspricht einem Anstieg von 41,9 %. Ein weiterer, sehr starker Anstieg zeigt sich zwischen 2015 und 2017 – um 19,4 % auf gut 3,4 Millionen. Dies ist Folge der Neufassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des Übergangs von drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade (im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze). Im Ergebnis erhalten – wie auch beabsichtigt – vermehrt Demenzkranke Leistungen der Pflegeversicherung.

Die Pflegequote, das ist der Anteil der Pflegebedürftigen an der Bevölkerung insgesamt, liegt 2015 bei 3,5 %, gegenüber 1999 (2,5 %) zeigt sich eine Erhöhung um 1 Prozentpunkt bzw. um 40 %. 2017 steigt die Quote auf 4,1 %.

Damit wird deutlich, dass Zahl und Quote der Pflegebedürftigen im hohen Maße auch davon abhängen, welche Personen (mit welchem gesundheitlichen Zustand) durch das Gesetz als pflegebedürftig und damit als leistungsberechtigt anerkannt werden.

Jenseits der Leistungsausweitungen spiegelt die Entwicklung aber auch wider, dass die Zahl der älteren Menschen in den zurückliegenden Jahren zugenommen hat und - entsprechend den demografischen Vorausberechnungen - weiter zunehmen wird. Von Bedeutung ist hierbei vor allem die Entwicklung der Zahl der sog. Hochaltrigen (vgl. [Abbildung VIII.1d](#)), da das Risiko der Pflegebedürftigkeit stark vom Lebensalter abhängt. In der Altersgruppe 85 bis 90 Jahre liegt die Pflegequote bei 44,5 % und in der Altersgruppe 90 Jahre und mehr bei 70,7 % (vgl. [Abbildung VI.12](#)).

Die Abbildung zeigt, dass Frauen zwei Drittel der Pflegebedürftigen stellen. Der Frauenanteil ist insbesondere in der stationären Versorgung hoch, da pflegebedürftige Frauen zu großen Teilen alleine leben, weil sie ihren (Ehe)partner überlebt haben.

Pflegebedürftigkeit und Pflegestufen

Erfasst werden die Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) erhalten. Die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegegraden I, II, III, IV oder V beruhen auf der Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens unter maßgeblicher Berücksichtigung eines Pflegegutachtens durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MdK). Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich nach der Häufigkeit, der täglichen Dauer und der Art der benötigten Hilfe. Leistungsberechtigt sind Personen, die nach der Legaldefinition des Gesetzes (SGB XI, § 14,1) „pflegebedürftig“ sind:

Die Größenordnung der Leistungsempfänger der Pflegeversicherung hängt von den Anspruchsvoraussetzungen ab. Nach der Legaldefinition des Gesetzes sind Personen „pflegebedürftig“, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich dabei um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.

Bis 2016 wurde das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach drei Pflegestufen unterteilt. Ab 2017 – im Zuge des Pflegestärkungsgesetzes II – ist es zu einer grundlegenden Reform gekommen: Der Zustand der „Pflegebedürftigkeit“ wurde neu definiert und nach fünf Pflegegraden ausdifferenziert. Auslöser für diese Reform war die jahrlange Kritik an der bisherigen Definition, die einseitig auf körperliche Beeinträchtigungen bezogen war, so dass die – stark wachsende – Gruppe der demenziell Erkrankten keinen oder nur sehr begrenzten Leistungsanspruch hatte.

Zu berücksichtigen ist, dass Leistungsansprüche geltend gemacht werden müssen. Wie hoch die „Dunkelziffer“ derjenigen ist, die zwar einen Anspruch haben, diesen aber aus unterschiedlichen Gründen nicht wahrnehmen, ist unbekannt. Zudem kommt es neben dem Antragsverhalten auch auf das Bewilligungsverfahren an. So ist bekannt, dass es große regionale Unterschiede in den Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkassen und den Einstufungen in (bisher) Pflegestufen gibt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes. Es handelt sich hierbei eine Befragung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie um die Auswertung der Informationen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbands der privaten Krankenversicherung über die Empfänger von Pflegegeldleistungen.